

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2024

Gemäss RRB Nr. 2023/1139 vom 4. Juli 2023

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2 ¹	pro Schüler/-in	1'394.20 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4 ¹	pro Schüler/-in	2'706.39 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8 ¹	pro Gruppe	5'330.78 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12 ¹	pro Gruppe	7'955.16 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10 ¹	pro Halbklasse	6'642.97 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonale	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschüler und Musikschülerinnen, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

¹ Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.